

TE AsylGH Erkenntnis 2011/12/28 A5 263507-2/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.12.2011

Norm

AsylG 2005 §41 Abs3

AVG §68 Abs1

1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

A5 263.507-2/2011/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, Staatsangehöriger von Sierra Leone, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.11.2011, Zl. 11 09.819-BAW, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, Staatsangehöriger von Sierra Leone, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.11.2011, Zl. 11 09.819-BAW, zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005 zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005 zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer behauptet, Staatsangehöriger von Sierra Leone zu sein. Seine Identität steht in Ermangelung geeigneter sowie unbedenklicher Dokumente nicht fest. Er reiste vermutlich am 31.05.2004 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag seinen (ersten) Asylantrag.römisch eins.1. Der Beschwerdeführer behauptet, Staatsangehöriger von Sierra Leone zu sein. Seine Identität steht in Ermangelung geeigneter sowie unbedenklicher Dokumente nicht fest. Er reiste vermutlich am 31.05.2004 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag seinen (ersten) Asylantrag.

I.2. Hiezu wurde der Beschwerdeführer am 04.06.2004 vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Dabei berief er sich zusammengefasst darauf, Sierra Leone aus Angst vor einer Zwangsrekrutierung durch die "RUF"-Rebellen verlassen zu haben. Dem Beschwerdeführer sei eine Spritze in den Kopf verabreicht worden; dann seien die Rebellen wieder zu ihm gekommen und hätten versucht, ihm mit dem Messer die Abkürzung "RUF" in die Brust zu ritzen. Er habe sich geweigert, woraufhin ihm eine Spritze ins Bein verabreicht worden wäre. Die Rebellen hätten seinen jüngeren Bruder mitgenommen. Der Beschwerdeführer sei davon gelaufen, nachdem die Spritze aufgehört habe, zu wirken. Im Fall seiner Rückkehr befürchte der nunmehrige Beschwerdeführer, von den Rebellen getötet zu werden. Es sei ihm auch nicht möglich, in einem anderen Landesteil zu leben, da die Rebellen überall tätig wären und ihn finden könnten.römisch eins.2. Hiezu wurde der Beschwerdeführer am 04.06.2004 vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Dabei berief er sich zusammengefasst darauf, Sierra Leone aus Angst vor einer Zwangsrekrutierung durch die "RUF"-Rebellen verlassen zu haben. Dem Beschwerdeführer sei eine Spritze in den Kopf verabreicht worden; dann seien die Rebellen wieder zu ihm gekommen und hätten versucht, ihm mit dem Messer die Abkürzung "RUF" in die Brust zu ritzen. Er habe sich geweigert, woraufhin ihm eine Spritze ins Bein verabreicht worden wäre. Die Rebellen hätten seinen jüngeren Bruder mitgenommen. Der Beschwerdeführer sei davon gelaufen, nachdem die Spritze aufgehört habe, zu wirken. Im Fall seiner Rückkehr befürchte der nunmehrige Beschwerdeführer, von den Rebellen getötet zu werden. Es sei ihm auch nicht möglich, in einem anderen Landesteil zu leben, da die Rebellen überall tätig wären und ihn finden könnten.

I.3. Mit Urteilen des Landesgerichtes XXXX vom XXXX sowie XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz zunächst zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten sowie sodann zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten rechtskräftig verurteilt.römisch eins.3. Mit Urteilen des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40 sowie römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz zunächst zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten sowie sodann zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten rechtskräftig verurteilt.

I.4. Bei einer weiteren niederschriftlichen Befragung des Beschwerdeführers vor dem Bundesasylamt, die am 11.08.2005 stattfand, gab er nach seinen Gründen für seine Asylantragstellung an, er habe keine Gründe und auch nie um Asyl angesucht. Auf die Frage, was ihm im Fall seiner Rückkehr nach Sierra Leone passieren würde, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass die Rebellen im Jahr 1994 seinen Vater töten hätten wollen. Der Beschwerdeführer wurde seitens des Bundesasylamtes darauf hingewiesen, dass in seinem Herkunftsstaat zwischenzeitlich stabile Verhältnisse herrschten, woraufhin der Genannte festhielt, dass er ohne Probleme zurückkehren könne und ihm nichts passieren würde.römisch eins.4. Bei einer weiteren niederschriftlichen Befragung des Beschwerdeführers vor dem Bundesasylamt, die am 11.08.2005 stattfand, gab er nach seinen Gründen für seine Asylantragstellung an, er habe keine Gründe und auch nie um Asyl angesucht. Auf die Frage, was ihm im Fall seiner Rückkehr nach Sierra Leone passieren würde, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass die Rebellen im Jahr 1994 seinen Vater töten hätten wollen. Der Beschwerdeführer wurde seitens des Bundesasylamtes darauf hingewiesen, dass in seinem Herkunftsstaat zwischenzeitlich stabile Verhältnisse herrschten, woraufhin der Genannte festhielt, dass er ohne Probleme zurückkehren könne und ihm nichts passieren würde.

I.5. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.08.2005, Zl. 04 11.243-BAG, wurde dieser erste Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG 1997, BGBl. I. Nr. 76/1997 idgF, abgewiesen sowie dessen Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Sierra Leone für zulässig erklärt. Gleichzeitig wurde diese Entscheidung mit einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet verbunden. Zusammengefasst verwies das Bundesasylamt auf die Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er im Fall seiner Rückkehr nach Sierra Leone mit keinen Problemen rechne.römisch eins.5. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.08.2005, Zl. 04 11.243-BAG, wurde dieser erste Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 7, AsylG 1997, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 76 aus 1997, idgF, abgewiesen sowie dessen Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Sierra Leone für zulässig

erklärt. Gleichzeitig wurde diese Entscheidung mit einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet verbunden. Zusammengefasst verwies das Bundesasylamt auf die Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er im Fall seiner Rückkehr nach Sierra Leone mit keinen Problemen rechne.

I.6. Gegen den letztgenannten Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung (nunmehr Beschwerde).römisch eins.6. Gegen den letztgenannten Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung (nunmehr Beschwerde).

I.7. Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom XXXX wurde der Beschwerdeführer abermals wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten rechtskräftig verurteilt.römisch eins.7. Mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40 wurde der Beschwerdeführer abermals wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten rechtskräftig verurteilt.

I.8. Am XXXX wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX gegen den Beschwerdeführer ein rechtskräftiges Rückkehrverbot erlassen.römisch eins.8. Am römisch 40 wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40 gegen den Beschwerdeführer ein rechtskräftiges Rückkehrverbot erlassen.

I.9. Mit Erkenntnis vom 18.05.2010, Zl. A5 263.507-0/2008/16E, wies der Asylgerichtshof die erhobene Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß §§ 7, 8 AsylG 1997 sowie § 10 AsylG 2005 ab. In seinen Entscheidungsgründen hielt der Asylgerichtshof fest, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers keine Asylrelevanz zukomme. Ungeachtet dessen, seien seine Angaben, soweit sie seine persönliche Betroffenheit vom Bürgerkrieg und dem Rebellenunwesen betreffen, in Zweifel zu ziehen. In diesem Zusammenhang wurde auf seine widersprüchlichen Ausführungen in Bezug auf seine persönlichen Daten - etwa zu seinen Aufenthalten, Schulbesuchen, Todesdaten seiner Eltern sowie der Anzahl seiner Geschwister - verwiesen. Zu Spruchpunkt II. führte der Asylgerichtshof aus, dass sich die politischen Verhältnisse in Sierra Leone zwischenzeitlich stabilisiert hätten, der Friedensprozess abgeschlossen sei und seitens internationaler Organisationen und der nationalen Regierung zahlreiche Maßnahmen gesetzt würden, die zu einer weiteren Verbesserung der Sicherheitslage, aber auch der Menschenrechtslage und der sozialen Situation der Bevölkerung führten. In Bezug auf die Ausweisungsentscheidung wurde auf seine strafgerichtlichen Verurteilungen und mangelnden Integrationstatbestände verwiesen. Hinsichtlich seiner in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten baldigen Vaterschaft hielt der Asylgerichtshof fest, dass beide Partner zu keinem Zeitpunkt auf eine Perpetuierung des rein verfahrensrechtlichen Aufenthaltsrechtes vertrauen hätten dürfen. Die gemäß Art. 8 EMRK vorzunehmende Interessenabwägung ergebe zusammengefasst im Fall des Beschwerdeführers ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens.römisch eins.9. Mit Erkenntnis vom 18.05.2010, Zl. A5 263.507-0/2008/16E, wies der Asylgerichtshof die erhobene Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß Paragraphen 7, 8, AsylG 1997 sowie Paragraph 10, AsylG 2005 ab. In seinen Entscheidungsgründen hielt der Asylgerichtshof fest, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers keine Asylrelevanz zukomme. Ungeachtet dessen, seien seine Angaben, soweit sie seine persönliche Betroffenheit vom Bürgerkrieg und dem Rebellenunwesen betreffen, in Zweifel zu ziehen. In diesem Zusammenhang wurde auf seine widersprüchlichen Ausführungen in Bezug auf seine persönlichen Daten - etwa zu seinen Aufenthalten, Schulbesuchen, Todesdaten seiner Eltern sowie der Anzahl seiner Geschwister - verwiesen. Zu Spruchpunkt römisch zwei. führte der Asylgerichtshof aus, dass sich die politischen Verhältnisse in Sierra Leone zwischenzeitlich stabilisiert hätten, der Friedensprozess abgeschlossen sei und seitens internationaler Organisationen und der nationalen Regierung zahlreiche Maßnahmen gesetzt würden, die zu einer weiteren Verbesserung der Sicherheitslage, aber auch der Menschenrechtslage und der sozialen Situation der Bevölkerung führten. In Bezug auf die Ausweisungsentscheidung wurde auf seine strafgerichtlichen Verurteilungen und mangelnden Integrationstatbestände verwiesen. Hinsichtlich seiner in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten baldigen Vaterschaft hielt der Asylgerichtshof fest, dass beide Partner zu keinem Zeitpunkt auf eine Perpetuierung des rein verfahrensrechtlichen Aufenthaltsrechtes vertrauen hätten dürfen. Die gemäß Artikel 8, EMRK vorzunehmende Interessenabwägung ergebe zusammengefasst im Fall des Beschwerdeführers ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens.

Das letztzitierte Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 26.05.2010 durch persönliche Übernahme ordnungsgemäß zugestellt und erwuchs mit Ablauf dieses Tages in Rechtskraft.

I.10. Der Beschwerdeführer stellte in weiterer Folge am 31.08.2011 den gegenständlichen (zweiten) Antrag auf

internationalen Schutz und fand an ebendiesem Tag die niederschriftliche Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt, in deren Rahmen er im Wesentlichen angab, dass er einen am 21.08.2010 geborenen Sohn habe und für ihn sorgen wolle. Weiters habe er sehr viele gesundheitliche Probleme und würde er in Sierra Leone die erforderliche Behandlung nicht erhalten.römisch eins.10. Der Beschwerdeführer stellte in weiterer Folge am 31.08.2011 den gegenständlichen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz und fand an ebendiesem Tag die niederschriftliche Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt, in deren Rahmen er im Wesentlichen angab, dass er einen am 21.08.2010 geborenen Sohn habe und für ihn sorgen wolle. Weiters habe er sehr viele gesundheitliche Probleme und würde er in Sierra Leone die erforderliche Behandlung nicht erhalten.

I.11. Sodann wurde der Beschwerdeführer am 06.09.2011 vor dem Bundesaylamt, Erstaufnahmestelle Ost, niederschriftlich einvernommen. Dabei führte der Genannte unter Vorlage der Geburtsurkunde seines Sohnes sowie der Beurkundung zur Anerkennung der Vaterschaft an, dass die Mutter seines Sohnes in Niederösterreich lebe, während er in Wien wohne. Sie würden sich jedes Wochenende sehen; Unterhalt zahle er keinen, da er kein Geld habe. In Bezug auf seine Gesundheit gab er an, dass er seit dem Jahr 2009 psychische Probleme habe - so etwa höre er Stimmen und habe er Panikattacken - und sich auch sein Bein verschlechtern würde. Die orthopädischen Probleme habe er seit dem Jahr 2008. Er sei deshalb in Behandlung und nähme Medikamente. In diesem Zusammenhang legte sein Vertreter ein Konvolut an ärztlichen Befunden vor. Hinsichtlich seiner Fluchtgründe führte er an, dass es einen zehn Jahre lang andauernden Krieg gegeben habe und sie alles verloren hätten. Einen neuen Antrag stelle er, um eine weiße Karte zu erhalten, damit er sich Arbeit suchen könne.römisch eins.11. Sodann wurde der Beschwerdeführer am 06.09.2011 vor dem Bundesaylamt, Erstaufnahmestelle Ost, niederschriftlich einvernommen. Dabei führte der Genannte unter Vorlage der Geburtsurkunde seines Sohnes sowie der Beurkundung zur Anerkennung der Vaterschaft an, dass die Mutter seines Sohnes in Niederösterreich lebe, während er in Wien wohne. Sie würden sich jedes Wochenende sehen; Unterhalt zahle er keinen, da er kein Geld habe. In Bezug auf seine Gesundheit gab er an, dass er seit dem Jahr 2009 psychische Probleme habe - so etwa höre er Stimmen und habe er Panikattacken - und sich auch sein Bein verschlechtern würde. Die orthopädischen Probleme habe er seit dem Jahr 2008. Er sei deshalb in Behandlung und nähme Medikamente. In diesem Zusammenhang legte sein Vertreter ein Konvolut an ärztlichen Befunden vor. Hinsichtlich seiner Fluchtgründe führte er an, dass es einen zehn Jahre lang andauernden Krieg gegeben habe und sie alles verloren hätten. Einen neuen Antrag stelle er, um eine weiße Karte zu erhalten, damit er sich Arbeit suchen könne.

Im Rahmen dieser Einvernahme wurde dem Beschwerdeführer eine Ladung zur psychiatrischen Untersuchung übergeben und der Genannte gemäß § 29 Abs. 3 Z. 4 AsylG schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.Im Rahmen dieser Einvernahme wurde dem Beschwerdeführer eine Ladung zur psychiatrischen Untersuchung übergeben und der Genannte gemäß Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, AsylG schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

I.12. Am 13.09.2011 wurde der Beschwerdeführer einer Untersuchung durch eine Ärztin für Allgemeinmedizin, Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin, unterzogen. In ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom selben Tag hielt die Gutachterin zusammengefasst unter Heranziehung der vorgelegten ärztlichen Befunde fest, dass aus aktueller Sicht keine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung vorliege. Allerdings leide der Beschwerdeführer an psychotischen Symptomen mit schizophreniformen Zügen bzw. einer akuten schizophreniformen psychotischen Störung. Anzuraten sei Cannabiskarenz sowie das Weiterführen der antipsychotischen Therapie. Bei einer Überstellung würde eine Verschlechterung seines psychischen und physischen Zustandes zu erwarten sein. Die Trennung von seinem Sohn könnte eine Destabilisierung bewirken. Eine akute Suizidalität bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung bestehe zum Begutachtungszeitpunkt nicht, im akuten Schub sei eine solche nicht auszuschließen.römisch eins.12. Am 13.09.2011 wurde der Beschwerdeführer einer Untersuchung durch eine Ärztin für Allgemeinmedizin, Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin, unterzogen. In ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom selben Tag hielt die Gutachterin zusammengefasst unter Heranziehung der vorgelegten ärztlichen Befunde fest, dass aus aktueller Sicht keine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung vorliege. Allerdings leide der Beschwerdeführer an psychotischen Symptomen mit schizophreniformen Zügen bzw. einer akuten schizophreniformen psychotischen Störung. Anzuraten sei Cannabiskarenz sowie das Weiterführen

der antipsychotischen Therapie. Bei einer Überstellung würde eine Verschlechterung seines psychischen und physischen Zustandes zu erwarten sein. Die Trennung von seinem Sohn könnte eine Destabilisierung bewirken. Eine akute Suizidalität bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung bestehe zum Begutachtungszeitpunkt nicht, im akuten Schub sei eine solche nicht auszuschließen.

I.13. Im Rahmen der am 30.09.2011 stattgefundenen Einvernahme vor dem Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sein Asylverfahren zulässig sei und dieses in einer Außenstelle weitergeführt werde.römisch eins.13. Im Rahmen der am 30.09.2011 stattgefundenen Einvernahme vor dem Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sein Asylverfahren zulässig sei und dieses in einer Außenstelle weitergeführt werde.

Am selben Tag wurde die Bundespolizeidirektion XXXX darüber informiert, dass dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG zukomme.Am selben Tag wurde die Bundespolizeidirektion römisch 40 darüber informiert, dass dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 51, AsylG zukomme.

I.14. Am 17.10.2011 wurde der Beschwerdeführer in Anwesenheit seines Rechtsvertreters vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Wien, niederschriftlich einvernommen. Dabei gab er zu Protokoll, dass er seit dem Jahr 2009 psychische Probleme habe. In diesem Zusammenhang wurde er aufgefordert, etwaige Befunde aus dieser Zeit vorzulegen. Der Vertreter führte aus, er hätte auch im Akt des Jahres 2009 keine Befunde. Nach den Gründen für seinen neuerlichen Asylantrag befragt, führte der Beschwerdeführer aus, dass seine Frau, mit der er nach islamischem Ritus verheiratet sei, im März ein zweites Kind von ihm erwarte. Zudem sei sein Gesundheitszustand angeschlagen. Sie würden nicht zusammenleben, da seine Behandlung in XXXX stattfände. Allerdings träfen sie sich jedes Wochenende und telefonierten viel. Am Ende der Befragung wurde dem Vertreter ein Fragerecht verwehrt, jedoch eine Stellungnahmefrist von einer Woche eingeräumt. Weiters wurde der Vertreter darüber informiert, dass der Beschwerdeführer einen Termin zu einer weiteren Untersuchung erhält. Der Beschwerdeführer wurde dahingehend belehrt, dass die Karte gemäß § 51 einbehalten werde, da gegen ihn ein Rückkehrverbot verhängt worden sei. Weiters hielt das Bundesasylamt fest, dass dem Beschwerdeführer der Ladungstermin für eine medizinische Untersuchung am 09.11.2011 bei dem Sachverständigen Dr. XXXX übergeben worden sei. Die Unterzeichnung der Niederschrift wurde sowohl vom Beschwerdeführer, als auch von seinem Vertreter verweigert.römisch eins.14. Am 17.10.2011 wurde der Beschwerdeführer in Anwesenheit seines Rechtsvertreters vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Wien, niederschriftlich einvernommen. Dabei gab er zu Protokoll, dass er seit dem Jahr 2009 psychische Probleme habe. In diesem Zusammenhang wurde er aufgefordert, etwaige Befunde aus dieser Zeit vorzulegen. Der Vertreter führte aus, er hätte auch im Akt des Jahres 2009 keine Befunde. Nach den Gründen für seinen neuerlichen Asylantrag befragt, führte der Beschwerdeführer aus, dass seine Frau, mit der er nach islamischem Ritus verheiratet sei, im März ein zweites Kind von ihm erwarte. Zudem sei sein Gesundheitszustand angeschlagen. Sie würden nicht zusammenleben, da seine Behandlung in römisch 40 stattfände. Allerdings träfen sie sich jedes Wochenende und telefonierten viel. Am Ende der Befragung wurde dem Vertreter ein Fragerecht verwehrt, jedoch eine Stellungnahmefrist von einer Woche eingeräumt. Weiters wurde der Vertreter darüber informiert, dass der Beschwerdeführer einen Termin zu einer weiteren Untersuchung erhält. Der Beschwerdeführer wurde dahingehend belehrt, dass die Karte gemäß Paragraph 51, einbehalten werde, da gegen ihn ein Rückkehrverbot verhängt worden sei. Weiters hielt das Bundesasylamt fest, dass dem Beschwerdeführer der Ladungstermin für eine medizinische Untersuchung am 09.11.2011 bei dem Sachverständigen Dr. römisch 40 übergeben worden sei. Die Unterzeichnung der Niederschrift wurde sowohl vom Beschwerdeführer, als auch von seinem Vertreter verweigert.

Im Anschluss an die Einvernahme hielt der zuständige Referent mit Aktenvermerk fest, dass der Beschwerdeführer nach der Einvernahme einem Sprachgutachten unterzogen hätte werden sollen, was jedoch mit der Begründung, es ginge ihm nicht mehr so gut, abgelehnt worden sei. Der Vertreter habe erklärt, dass die heutige Ladung nur für eine Einvernahme, nicht aber für ein Sprachgutachten, erfolgt sei.

I.15. In weiterer Folge wurde für den 24.10.2011 sowie 08.11.2011 jeweils eine Einvernahme vor dem Bundesasylamt anberaumt, zu welchen der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seinen schlechten Gesundheitszustand nicht erschienen ist.römisch eins.15. In weiterer Folge wurde für den 24.10.2011 sowie 08.11.2011 jeweils eine Einvernahme vor dem Bundesasylamt anberaumt, zu welchen der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seinen schlechten Gesundheitszustand nicht erschienen ist.

I.16. Mit Schriftsatz vom 10.11.2011 informierte der Sachverständige Dr. XXXX das Bundesasylamt darüber, dass der Beschwerdeführer nicht zum vereinbarten Untersuchungstermin erschienen sei. römisch eins. 16. Mit Schriftsatz vom 10.11.2011 informierte der Sachverständige Dr. römisch 40 das Bundesasylamt darüber, dass der Beschwerdeführer nicht zum vereinbarten Untersuchungstermin erschienen sei.

I.17. Dieser zweite Antrag auf internationalen Schutz vom 31.08.2011 wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.11.2011, Zl. 11 09.819 - BAW, gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen sowie der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 idGF aus dem österreichischem Bundesgebiet nach Sierra Leone ausgewiesen. römisch eins. 17. Dieser zweite Antrag auf internationalen Schutz vom 31.08.2011 wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.11.2011, Zl. 11 09.819 - BAW, gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen sowie der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 idGF aus dem österreichischem Bundesgebiet nach Sierra Leone ausgewiesen.

Die belangte Behörde begründete diese Entscheidung damit, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof seine nunmehr angeblich seit dem Jahr 2009 bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht angeführt habe. Wären seine Angaben zu seinem Gesundheitszustand richtig, so hätte er jedenfalls an der Feststellung des konkreten Sachverhaltes mitgewirkt. Auch sei im Befund vom 13.09.2011 ausdrücklich keine belastungsabhängige psychische Störung diagnostiziert worden. Sein Verhalten im Verfahren - so sei er zu keinem Ladungstermin erschienen - wies deutlich darauf hin, dass er die Behörde vorsätzlich über seinen tatsächlichen Gesundheitszustand zu täuschen versuche. Die vorgelegten Beweismittel müssten dahingehend gewertet werden, dass er tatsächlich nicht an einer schweren, im Heimatland nicht behandelbaren Krankheit litte. Von einer konkreten Änderung seines Gesundheitszustandes seit Mai 2010 sei somit nicht auszugehen. Weiters habe der Beschwerdeführer auch das Vorliegen einer konkreten Bedrohung seiner Person oder eine geänderte Sachlage in Sierra Leone nicht vorgebracht, weshalb kein neuer, entscheidungsrelevanter Sachverhalt vorliege. Hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung wurde festgehalten, dass eine Eingriff in seine privaten Interessen verhältnismäßig sei.

I.18. Gegen die letztgenannte Entscheidung erhob der Beschwerdeführer mittels seines ausgewiesenen Rechtsvertreters fristgerecht Beschwerde. römisch eins. 18. Gegen die letztgenannte Entscheidung erhob der Beschwerdeführer mittels seines ausgewiesenen Rechtsvertreters fristgerecht Beschwerde.

In seiner Beschwerdeergänzung vom 12.12.2012 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und betonte, der Bescheidverfasser hätte bewusst ignoriert, dass bei ihm laut der gutachterlichen Stellungnahme im Falle der Abschiebung eine reale Gefährdung der Verletzung von Grundrechten bestünde. Entgegen der Behauptung im bekämpften Bescheid habe der Beschwerdeführer und der Rechtsvertreter die Ladung zu dem Gutachter nie übernommen. Weiters werde übersehen, dass der Beschwerdeführer und seine Lebensgefährtin übereinstimmend ein Familienleben beschrieben hätten. Im bekämpften Bescheid würde zudem die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers mit "Niger" bezeichnet. Gleichzeitig werde der Genannte aber nach Sierra Leone ausgewiesen. Der nunmehr zuständige Referent habe es für notwendig erachtet, seine Staatsangehörigkeit zu überprüfen, weshalb sich die Frage ergäbe, wie dieser dann ohne Sprachanalyse zur Entscheidungsreife gelangt sei. Der betreffende Referent vertrete offensichtlich die willkürliche Ansicht, anwesende Rechtsvertreter könnten keine Ergänzungen oder Stellungnahmen einbringen bzw. Fragen stellen. Eine Rechtsgrundlage könne dieser allerdings nicht nennen und sei daher seine Sonderansicht durch nichts zu untermauern. Der Beschwerdeführer sei unter ständiger psychischer Therapie und habe nicht alle diese Termine absagen können. Hinsichtlich der formlosen Abnahme seiner Aufenthaltsberechtigungskarte werde angeregt, dass der Asylgerichtshof anordne, ihm diese wieder auszuhändigen.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft. römisch zwei. 1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.römisch zwei.2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.

II.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.römisch zwei.3. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisungrömisch zwei.4. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II..6. Gemäß § 41 Abs. 3 AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung ist § 66 Abs.2 AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.römisch zwei..6. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung ist Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

II.7. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen

Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389).römisch zwei.7. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389).

II.8. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof in mittlerweile ständiger Rechtssprechung (vgl. u.a. Erkenntnis vom 24.2.2009, Zl. I 179/08-14) ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vgl. VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000).römisch zwei.8. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof in mittlerweile ständiger Rechtssprechung vergleiche u.a. Erkenntnis vom 24.2.2009, Zl. römisch eins 179/08-14) ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes vergleiche VfSlg. 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,,). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt vergleiche VfSlg. 13.302 aus 1992, m. w. N., 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,,).

II.9. Die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderte ganzheitliche Würdigung bzw. Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens ist im gegenständlichen Fall unterblieben.römisch zwei.9. Die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderte ganzheitliche Würdigung bzw. Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens ist im gegenständlichen Fall unterblieben.

Das Bundesasylamt unterstellt dem Beschwerdeführer im bekämpften Bescheid, dass seine Angaben zu seinem Gesundheitszustand nicht der Wahrheit entsprächen und begründet dies im Wesentlichen mit seiner mangelnden Mitwirkungsbereitschaft sowie dem Befund vom 13.09.2011, wonach beim Beschwerdeführer keine belastungsabhängige, krankheitswertige psychische Störung vorläge. Dass dem Genannten in besagter gutachterlicher Stellungnahme in Übereinstimmung mit seinen sonstigen vorgelegten Arztbefunden allerdings auch das Vorliegen von psychotischen Symptomen mit schizophrenen Zügen sowie eine akute schizophrene psychotische Störung bescheinigt werden (vgl. AS 133), dies wird von der belangten Behörde zur Gänze außer Acht gelassen. Aus Sicht des Asylgerichtshofes können auch die vorgelegten Befunde, die mehrere stationäre Aufnahmen des Beschwerdeführers in psychiatrischen Abteilungen nach Rechtskraft des vorangegangenen Asylverfahrens dokumentieren, keinesfalls dahingehend interpretiert werden, dass der Genannte nicht an einer schweren Krankheit laboriere, da die Befunde lediglich auf seinen pauschalen Angaben bei Ärzten fußen.Das Bundesasylamt unterstellt dem Beschwerdeführer im bekämpften Bescheid, dass seine Angaben zu seinem Gesundheitszustand nicht der Wahrheit entsprächen und begründet dies im Wesentlichen mit seiner mangelnden Mitwirkungsbereitschaft sowie dem Befund vom 13.09.2011, wonach beim Beschwerdeführer keine belastungsabhängige, krankheitswertige psychische Störung vorläge. Dass dem Genannten in besagter gutachterlicher Stellungnahme in Übereinstimmung mit seinen sonstigen vorgelegten Arztbefunden allerdings auch das Vorliegen von psychotischen Symptomen mit schizophrenen Zügen sowie eine akute schizophrene psychotische Störung bescheinigt werden vergleiche AS 133), dies wird von der belangten Behörde zur Gänze außer Acht gelassen. Aus Sicht des Asylgerichtshofes können auch die vorgelegten Befunde, die mehrere stationäre Aufnahmen des Beschwerdeführers in psychiatrischen Abteilungen nach Rechtskraft des vorangegangenen Asylverfahrens dokumentieren, keinesfalls dahingehend interpretiert werden, dass der Genannte nicht an einer schweren Krankheit laboriere, da die Befunde lediglich auf seinen pauschalen Angaben bei Ärzten fußen.

Die belangte Behörde wäre demnach gehalten gewesen, sich näher mit den diagnostizierten Erkrankungen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Selbst wenn der Beschwerdeführer nach Ansicht des Bundesasylamtes seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, wäre es Aufgabe der belangten Behörde gewesen, die

medizinische Versorgungslage in Sierra Leone einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Hiezu reichen allerdings die im bekämpften Bescheid getroffenen Feststellungen allgemeiner Natur nicht aus. Es kann daher nicht abschließend beurteilt werden, ob die dokumentierten Krankheiten des Beschwerdeführers in seinem Heimatland überhaupt behandelbar sind.

Vor dem Hintergrund der zu allgemein gehaltenen Sachverhaltsfeststellungen über die Gesundheitssituation in Sierra Leone, kann nach der Aktenlage kein abschließendes Urteil darüber abgegeben werden, ob eine entschiedene Sache im Sinne des § 68 AVG vorliegt oder nicht. Das Bundesasylamt wird im fortgesetzten Verfahren zunächst ein Gutachten zu seinem Gesundheitszustand einzuholen haben, wobei der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen wird, und in einer ergänzenden Einvernahme des Beschwerdeführers die konkreten Ermittlungsergebnisse unter Zugrundelegung speziell auf seinen Fall bezogener Länderfeststellungen zu erörtern haben.

Vor dem Hintergrund der zu allgemein gehaltenen Sachverhaltsfeststellungen über die Gesundheitssituation in Sierra Leone, kann nach der Aktenlage kein abschließendes Urteil darüber abgegeben werden, ob eine entschiedene Sache im Sinne des Paragraph 68, AVG vorliegt oder nicht. Das Bundesasylamt wird im fortgesetzten Verfahren zunächst ein Gutachten zu seinem Gesundheitszustand einzuholen haben, wobei der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen wird, und in einer ergänzenden Einvernahme des Beschwerdeführers die konkreten Ermittlungsergebnisse unter Zugrundelegung speziell auf seinen Fall bezogener Länderfeststellungen zu erörtern haben.

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeergänzung anregt, der Asylgerichtshof möge dem Bundesasylamt anordnen, dem Genannten seine willkürlich abgenommene Aufenthaltsberechtigungskarte auszuhändigen, ist darauf hinzuweisen, dass dem Asylgerichtshof keine dahingehende Kompetenz zukommt.

II.10. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und der Pflicht zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen.

römisch zwei.10. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und der Pflicht zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at